

Satzung
des
gemeinnützigen Vereins

daSein e.V.-Psychosoziale Begleitung mobil
für Kinder schwerkranker Eltern

§1 Name und Sitz

1. Der Verein trägt den Namen: „daSein e.V.-Psychosoziale Begleitung mobil für Kinder schwerkranker Eltern.“
2. Sitz des Vereins ist Bad Vilbel. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Frankfurt am Main eingetragen.

§2 Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege (§52 Abs 2 AO), sowie die Förderung der Mildtätigkeit, also die Unterstützung hilfsbedürftiger Personenkreise im Sinne des §53 AO. Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch psychologische, psychosoziale und psychoonkologische Betreuung und Unterstützung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen (zusammen auch die „Hilfe-Bedürftigen“) deren Eltern oder bei denen ein Elternteil an Krebs bzw. einer ähnlich lebensbedrohlichen Erkrankung leidet. Die Betreuung der Hilfe-Bedürftigen soll durch ausgebildete und qualifizierte Fachkräfte entweder im häuslichen Bereich des Hilfe-Bedürftigen, in Räumen des Vereins oder online erfolgen und die familiären Bindungen des Hilfe-Bedürftigen sowie die Eigenart der Erkrankung des Elternteils berücksichtigen.
3. Im Falle besonderer Bedürftigkeit können Hilfe-Bedürftige im Sinne von §53 Nr.1 oder 2 AO unterstützt werden.
4. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a. Einstellung fachlich qualifizierter Mitarbeiter und/oder Aufbau eines Netzwerks von qualifizierten Selbständigen.
 - b. Finanzierung zusätzlicher Angebote zur Unterstützung der Betreuung.

§3 Selbstlosigkeit; Mittelverwendung

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für seine satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden, insbesondere für die angemessene Bezahlung der Betreuung der Hilfe-Empfänger. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Für die Hilfe-Empfänger sind die Leistungen des Vereins unentgeltlich.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Der Verein wahrt politische Neutralität. Er räumt allen Menschen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

§4 Vermögensbindung

1. Bei Auflösung des Vereins oder beim Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins, an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke verfolgende, Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege.
2. Beschlüsse über die Änderung dieses Paragraphen dürfen nur in Abstimmung mit dem zuständigen Finanzamt durchgeführt werden.

§5 Geschäftsjahr

1. Der Verein wird für unbestimmte Dauer gegründet.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§6 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person oder jede Personengesellschaft sein, die sich dem Vereinszweck verpflichtet fühlt.
2. Auf Vorschlag des Vorstandes können durch Beschluss der Mitgliederversammlung in besonderen Fällen auch Persönlichkeiten, die sich im Sinne des Vereinszwecks verdient gemacht haben, als Ehrenmitglieder aufgenommen werden.
3. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
4. Bei Ablehnung ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe hierfür mitzuteilen.
5. Soweit Mitglieder Betreuungsaufgaben gemäß § 2 Abs.2 dieser Satzung übernehmen, steht ihnen dafür eine Vergütung zu, die sich am aktuellen Satz für hausbesuchende Therapeuten/Ärzte orientiert und vom Vorstand jeweils zu aktualisieren ist.
- 6.

§7 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein bzw. durch Liquidation einer juristischen Person.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von drei Monaten eingehalten werden muss.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz Mahnung mit der Bezahlung von Mitgliedsbeiträgen oder von Umlagen im Rückstand ist. Diese Streichung befreit das Mitglied nicht von der Begleichung rückständiger Beiträge.
4. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes: Vor der Beschlussfassung muss dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme gegeben werden. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mitzuteilen. Hiergegen kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand Widerspruch eingelegt werden. Über diesen Widerspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig.

§8 Mitgliedsbeitrag

1. Die Mitglieder erbringen Beiträge in freiwilliger Höhe (Mindestbeitrag Euro 30,00 jährlich).
2. Die Neufestsetzung der Mindestbeiträge erfolgt durch die Mitgliederversammlung.

§9 Vorstand

1. Der Verein hat einen Vorstand. Der Vorstand besteht aus der/dem Vorstandsvorsitzende:n und bis zu 5 weiteren Vorstandsmitgliedern. Der/die Vorstandsvorsitzende hat Einzelvertretungsmacht; die übrigen Vorstandsmitglieder vertreten jeweils zu zweit.
2. Mitglieder des Vorstands werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Bis zur Neuwahl führt der alte Vorstand die Geschäfte weiter. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den/die Stellvertreter:in des Vorsitzenden.
3. Zum Vorstand können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Die Grundsätze der geheimen und gleichen Wahl sind anzuwenden. Gewählt ist, wer die Mehrheit der gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
4. Der Vorstand beruft seine Sitzungen mit einer Frist von 14 Tagen ein. Die Einberufung der Sitzung erfolgt durch die/den Vorsitzende:n und ist jedem Vorstandsmitglied schriftlich (auch elektronisch) zu übermitteln. Jedes Vorstandsmitglied ist berechtigt, Punkte zur Tagesordnung anzumelden. Die Anmeldung hat spätestens 7 Tage vor der

jeweiligen Sitzung stattzufinden und ist vom Vorsitzenden nach Ende des letzten Tages der Frist an alle Vorstände zu übermitteln.

5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Dem Vorstandsvorsitzenden kommt der Stichentscheid zu. Sollte der Vorstandsvorsitzende verhindert sein, steht dem Vertreter der Stichentscheid zu. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.
6. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem zustimmen.
7. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
 - Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
 - Buchführung und Erstellung des Geschäftsberichtes;
8. Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Soweit Vorstandsmitglieder Betreuungsaufgaben gemäß § 2 Abs.2 dieser Satzung übernehmen, steht ihnen dafür eine angemessene Vergütung zu
9. Zu seiner Entlastung kann der Vorstand mit Zustimmung der Mitgliederversammlung einen Geschäftsführer anstellen.

§10 Beirat

1. Der Vorstand kann einen Beirat bestellen, der ihn in Sachfragen berät.
2. Der Vorstand bestimmt die Anzahl der Beiratsmitglieder und einen Beiratsvorsitzenden.

§11 Mitgliederversammlung

1. Die/Der Vorstandsvorsitzende beruft innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres durch gewöhnlichen Brief oder elektronische Post (E-Mail) unter Einhaltung einer Frist von 21 Tagen und unter Angabe der Tagesordnung eine ordentliche Mitgliederversammlung ein. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
2. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

3. In der ordentlichen Mitgliederversammlung gibt der Vorstand oder, soweit vorhanden, der Geschäftsführer den Geschäftsbericht ab.
4. Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstands als Versammlungsleiter geleitet.
5. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - Wahl des Vorstandes;
 - Wahl des Kassenprüfers;
 - Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes;
 - Entlastung des Vorstandes;
 - Entlastung des Kassenprüfers;
 - Beschlussfassung über den Haushaltsplan (Kalenderjahr);
 - Festlegung des Mindestmitgliedsbeitrages;
 - Beschlussfassung über den Widerspruch gegen eine Ausschließung eines Mitglieds durch den Vorstand;
 - Satzungsänderungen;
 - Auflösung des Vereins;
 - Empfehlungen an den Vorstand.
6. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit, lediglich bei der Beschlussfassung über Satzungsänderungen bedarf es einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der Anwesenden oder ordnungsgemäß vertretenden Mitglieder. Die Art der Abstimmung wird vom Versammlungsleiter festgelegt. Eine Abstimmung ist dann schriftlich durchzuführen, wenn $\frac{1}{3}$ der anwesenden Mitglieder dies beantragen.
7. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist von dem Vorstand einzuberufen, wenn mindestens $\frac{1}{3}$ der Mitglieder dieses schriftlich beantragen oder der Vorstand von sich aus dies für erforderlich hält.
8. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Teilnehmer beschlussfähig; lediglich bei Beschlüssen über Satzungsänderungen oder über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von mindestens $\frac{1}{3}$ der Mitglieder erforderlich. Mitglieder können sich durch schriftlich Bevollmächtigten vertreten lassen.
9. Die Mitgliederversammlung wählt eine:n Kassenprüfer:in, der/die nicht dem Vorstand oder dem Beirat angehören darf. Der/die Kassenprüfer:in wird für die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist – auch mehrfach- möglich.

§12 Sitzungsberichte

1. Über die Vorstands- und Beiratssitzungen und über die Mitgliederversammlungen sind Niederschriften anzufertigen, die aufzubewahren sind.
2. Niederschriften über Vorstandssitzungen sind vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, Niederschriften von Beiratssitzungen vom Beiratsvorsitzenden und Niederschriften über Mitgliederversammlungen vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

§13 Aufgabe des Kassenprüfers

Der/die Kassenprüfer:in hat die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsmäßige und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben. Der/die Kassenprüfer:in hat die jährlich stattfindende ordentliche Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu berichten.

§14 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder aufgelöst werden.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorstandsvorsitzende und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an:

Ambulanter Kinder- und Jugendhospizdienst Hanau
Hospitalstr. 2
63450 Hanau
Sparkasse Hanau
SWIFT-BIC: HELADEF1HAN
IBAN: DE23 5065 0023 0000 1118 72

§ 15 Ermächtigung des Vorstands

Der Vorstand wird ermächtigt, Änderungen oder Ergänzungen dieser Satzung in dem Maße umzusetzen, wie diese Änderungen oder Ergänzungen durch die zuständige Registerbehörde oder das Finanzamt gefordert werden, ohne dass es einer Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung bedarf. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§14 Inkrafttreten

Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 12.05.2025 von der Mitgliederversammlung beschlossen worden und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Bad Vilbel, den 24.06.2025

Dr. Klaus Siegler

Vorstandsvorsitzender

Rudolf Wehner

Stellv. Vorstandsvorsitzender

Maureen Reil

Thomas Ziegler